



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS

JAHRESBERICHT 2019

KOMMISSION GENUGTUUNG KATHOLISCHE KIRCHE SCHWEIZ



KOMMISSION GENUGTUUNG KATHOLISCHE KIRCHE SCHWEIZ

Die Kommission Genugtuung richtet gemäss den «Richtlinien der SBK und der VOS'USM betreffend die Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen an Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld» (Richtlinien Genugtuung) Genugtuungsbeiträge an Opfer von – nach staatlichem und kirchlichem Recht verjährten und einem formellen Verfahren nicht mehr zugänglichen – sexuellen Übergriffen durch Seelsorgende, Ordensangehörige und kirchliche Mitarbeitende der Katholischen Kirche der Schweiz aus. Die Kommission Genugtuung entscheidet auf Antrag von einem in der Regel diözesanen beziehungsweise interdiözesanen Fachgremium oder einem anderen zur Antragstellung berechtigten Gremium, ob dem Opfer eine Genugtuungszahlung aus dem von der SBK, RKZ und VOS'USM errichteten Fonds ausgerichtet wird.

Mitglieder

Liliane Gross, Präsidentin der Kommission Genugtuung,
Stellvertretende Generalsekretärin des Synodalarats der
Katholischen Kirche im Kanton Zürich

Renata Asal-Steger, Synodalarätin der Röm.-kath.
Landeskirche des Kantons Luzern

Fabian Berz, Personalverantwortlicher der Diözese Basel

Frère Didier Boillat OP, Leiter der Mission catholique
de la langue française de Zurich

Daniel Hell, Psychiater und Psychotherapeut

Judith Köppel, Psychotherapeutin ASP /
Atemtherapeutin IKP, Theologin

Mitarbeiterin im Sekretariat der Kommission Genugtuung

Tünde Kvacskay, Notarin beim Offizialat der Diözese Chur

Tätigkeiten

Ende Mai 2019 informiert die Präsidentin der Kommission Genugtuung den Präsidenten des Fachgremiums der SBK «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» (FG SBK), dass das Geld im Genugtuungsfonds voraussichtlich nicht bis Ende Jahr ausreichen wird, um Genugtuungsbeiträge an Opfer auszus zahlen, und beantragt eine dritte Nachalimentierung des Genugtuungsfonds. Hierauf stellt der Präsident des FG SBK im Juni einen entsprechenden Antrag an die Geldgeberinnen des Genugtuungsfonds (SBK, RKZ und VOS'USM), dass dieser mit einer weiteren Einzahlung von insgesamt CHF 500'000 das dritte Mal nachzualimentieren sei. Ende Juni informiert der Generalsekretär der RKZ die beiden andern Geldgeberinnen mit einer Kopie an die Präsidentin der Kommission Genugtuung, dass die RKZ dem Gesuch einer dritten Nachalimentierung in der Höhe von insgesamt CHF 150'000 entsprochen hat; der Betrag wird bereits schon Anfang Juli auf das Konto des Genugtuungsfonds einbezahlt. Auch die SBK gibt zur dritten Nachalimentierung ihre Zusage in der Höhe von insgesamt CHF 300'000. Bis Ende Dezember gehen bereits die Einzahlungen von drei Bistümern in der Höhe von insgesamt CHF 100'920 auf dem Konto des Genugtuungsfonds ein. Ebenfalls zahlt die VOS'USM auf das Gesuch zur dritten Nachalimentierung hin bis Ende Jahr ihrerseits Beiträge in der Höhe von total CHF 30'500 in den Genugtuungsfonds ein.

Im Berichtsjahr führt die Kommission Genugtuung eine Sitzung durch. Sie entscheidet abschliessend über 24 Anträge auf Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen und gibt Genugtuungszahlungen in der Höhe von total CHF 458'500 in Auftrag. Die Anzahl der eingereichten Anträge hat sich im Vergleich zu den beiden Vorjahren etwa halbiert. Ob diese deutlich geringere Anzahl an Anträgen nur einmalig das Jahr 2019 betraf oder ob auch zukünftig mit einer stark abnehmenden Anzahl an Gesuchen an die Kommission Genugtuung zu rechnen ist, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzen.

Die Aufwandskosten der Kommission Genugtuung belaufen sich auf CHF 23'504. Die detaillierten Angaben sind der Statistik 2019 zu entnehmen.

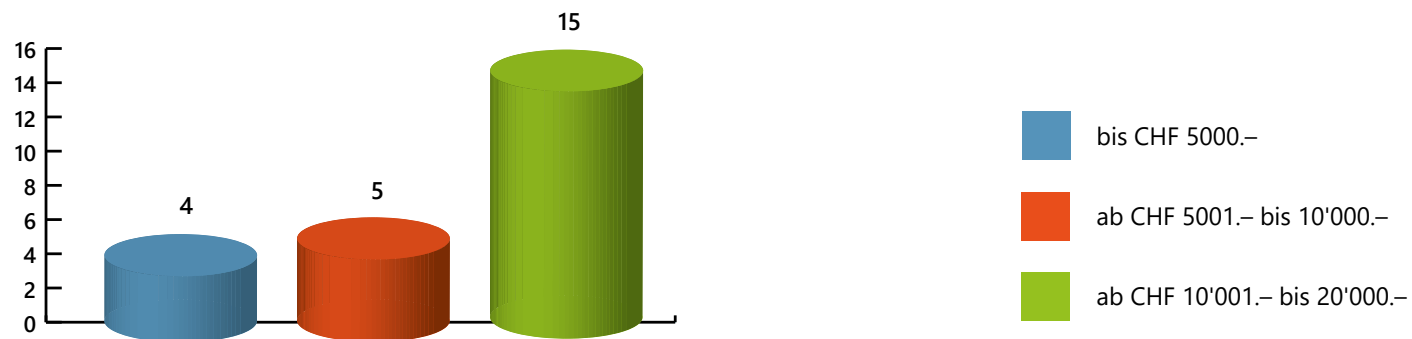
Mitte Jahr reicht das Mitglied Daniel Hell per Ende Jahr seine Demission ein. Die Kommission Genugtuung dankt ihm herzlich für seinen grossen Einsatz in den letzten drei Jahren (2017–2019).

STATISTIK 2019

A. Eingegangene Anträge und Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen an Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld

	Anträge				Genugtuungszahlungen in der Höhe von		
	Anträge auf Genugtuungszahlungen	Entscheide positiv	Entscheide negativ	Entscheide noch offen	bis CHF 5000	ab CHF 5001 bis 10'000	ab CHF 10'001 bis 20'000
Total	25	24	0	1	4	5	15

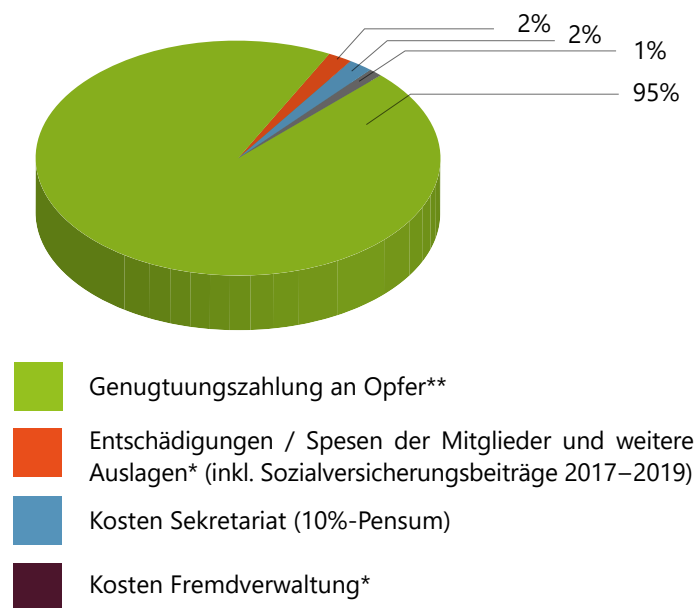
Anzahl und Höhe der ausgerichteten Genugtuungsbeiträge



STATISTIK 2019

B. Genugtuungszahlungen und Aufwandskosten der Kommission Genugtuung (auf Prozent gerundet)

	Kosten zulasten des Genugtuungsfonds				
	Genugtuungszahlungen an Opfer**	Entschädigungen/Spesen der Mitglieder und weitere Auslagen* (inkl. Sozialversicherungsbeiträge 2017–2019)	Kosten Sekretariat (10%-Pensum)	Kosten Fremdverwaltung *	Total
In CHF (gerundet)	CHF 458'000	CHF 9464	CHF 11'255	CHF 2785	CHF 481'504
In Prozent	95.12%	1.97%	2.34%	0.58%	100.00%



* Diese Aufwandskosten sind 2019 angefallen, wurden jedoch teilweise erst zu Beginn 2020 dem Fonds belastet.

** 7 Genugtuungszahlungen für Fälle aus dem Jahre 2018 wurden erst 2019 an die Opfer ausbezahlt.

3 Fälle waren Ende 2018 noch offen, bei 4 weiteren Fällen fehlten noch die Kontoangaben der Opfer.

Wesentliche Aufwandskosten, die nicht zu Lasten des Genugtuungsfonds gingen:

- Laufende ICT-Kosten für den geschützten Webarbeitsraum
- Entschädigungen/Spesen der Präsidentin und von zwei weiteren Mitgliedern

übernommen von:

- Arbeitgeberin Präsidentin
- Jeweiliger Arbeitgeber

STATISTIK 2019

C. Eingegangene Anträge und Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen an Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld pro antragstellendes Gremium

Antragstellendes Gremium*	Anträge auf Genugtuungszahlungen	Anträge			Genugtuungszahlungen in der Höhe von		
		Entscheide positiv	Entscheide negativ	Entscheide noch offen	bis CHF 5000	ab CHF 5001 bis 10'000	ab CHF 10'001 bis 20'000
DFG Basel	9	8		1	3	1	4
DFG Chur	5	5			1		4
DFG St. Gallen	5	5					5
DFG LGF	1	1				1	
DFG Lugano							
DFG Sitten	1	1				1	
CECAR	4	4				2	2
Total	25	24	0	1	4	5	15

* **Wichtiger Hinweis:** Die Statistik ist nicht aussagekräftig in Bezug auf die genaue Fallanzahl geltend gemachter Übergriffe auf dem Gebiet einer Diözese, da ein diözesanes Fachgremium (DFG) auch einen Antrag betreffend geltend gemachte Übergriffe, die auf dem Gebiet einer anderen Diözese stattgefunden haben (z.B. infolge Wohnortwechsels des Opfers seit dem Zeitpunkt der Übergriffe), einreichen kann.

Anzahl Anträge auf Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen pro antragstellendes Gremium

